



Berliner Platz 1
35390 Gießen

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Frau Stadtverordnete
Kathrin Schmidt

Auskunft erteilt: Frank-Tilo Becher
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: frank-tilo.becher@giessen.de

über das Büro der Stadtverordnetenversammlung

Datum: 04. März 2022

ANF/0628/2022 der CDU-Fraktion: Sportförderung in der Stadt Gießen

Sehr geehrte Frau Schmidt,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Wie erfolgt die Verteilung von Mitteln zur Sportförderung?

Das Sportamt ist für die Gewährung von Sportförderungen innerhalb der Stadtverwaltung Gießen zuständig. Die Sportförderrichtlinie der Universitätsstadt Gießen ermöglicht auf Antrag die kostenfreie Bereitstellung von städtischen Sportstätten sowie von finanziellen Zuschüssen. Seit 2014 gilt die komplett überarbeitete Gießener Sportförderrichtlinie, die in den Folgejahren mit kleineren Änderungen weiter entwickelt wurde.

2. Wer ist berechtigt, Mittel zur Sportförderung zu beantragen?

Gemäß Abschnitt III. Nr. 2 „Allgemeine Voraussetzungen“ der Gießener Sportförderrichtlinie können Zuschüsse an Gießener Vereine und Verbände nur dann bewilligt werden, wenn

- aa) der betreffende Sportverein dem Landessportbund Hessen oder einem anderen Sportdachverband angehört,
- bb) sie rechtsfähige, gemeinnützige Sportvereine sind sowie ihren Sitz und ihren Aktivitätsschwerpunkt in Gießen haben,
- cc) vom Finanzamt eine Bestätigung über die Gemeinnützigkeit zum Zeitpunkt der Förderung vorliegt,
- dd) der betreffende Sportverein mindestens 36 Monate besteht.

Daneben besteht eine Härteklausele: Soweit Vereine durch gesetzliche Voraussetzungen, soziale Härtefälle oder anderweitige nicht selbst zu vertretende Gegebenheiten diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, entscheidet der Sportdezernent auf Vorschlag der Sportkommission im Einzelfall über eine von der Richtlinie abweichende Förderungsvoraussetzung.

3. Wie viele Mittel zur Sportförderung fließen in den Breitensport?

Eine Unterscheidung zwischen Breitensport und Spitzensport findet nicht statt.

4. Wie viele Mittel zur Sportförderung fließen in den Spitzensport?

Siehe Antwort zu 3.

5. Für welche Aufwendungen dürfen die Mittel zur Sportförderung verwendet werden?

Gemäß der Gießener Sportförderrichtlinie können auf Antrag für folgende Zwecke finanzielle Zuschüsse gewährt werden:

- **Zuwendungen für Kinder und Jugendliche** („Jugend sportförderung“)
(III Nr. 6 Sportförderrichtlinie)
- **Unterstützung von Veranstaltungen Gießener Sportvereine** („Sportveranstaltungen“)
(III Nr. 7a-7c Sportförderrichtlinie)
- **Zuschüsse interkommunale sportliche Begegnungen**
(„Gießener Städtepartnerschaften“) (III Nr. 7d Sportförderrichtlinie)
- **Vereinsjubiläen**
(III Nr. 7e Sportförderrichtlinie)
- **Beschaffung von Sportgeräten** („Sportgerätezuschuss“)
(III Nr. 8 Sportförderrichtlinie)
- **Beschäftigung von Übungsleitungen und Trainer*innen**
(III Nr. 9 Sportförderrichtlinie)
- **Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften** (national und international)
(III Nr. 10 Sportförderrichtlinie)
- **Sonderförderung Leistungssport: Imagerträger*innen**
(III Nr. 11 Sportförderrichtlinie)
- **Mieten und Pachten vereinsfremder Sportanlagen**
(III Nr. 12 Sportförderrichtlinie)
- **Unterhaltung, Pflege und Betrieb vereinseigener Sportanlagen** („Betriebskosten“)
(III Nr. 13 Sportförderrichtlinie)
- **Zuwendungen im Sportstättenbau vereinseigener Sportanlagen**
(III Nr. 14 Sportförderrichtlinie)

- **Integrativer Jugendsportpreis** (seit 2007 alle zwei Jahre 2.000 €)
gemäß Abschnitt III Nr. 6 Sportförderrichtlinie
eigene Richtlinie zur Verleihung des integrativen Jugendsportförderpreis

6. Für welche Maßnahmen werden die Mittel zur Sportförderung tatsächlich verwendet?

Die von der Stadt gemäß Sportförderrichtlinie an die Gießener Sportvereine und Verbände gewährten finanziellen Zuschüsse sind zweckgebunden. Die Sportkommission erhält vom Sportamt einen entsprechenden Bericht, wie hoch der städtische Zuschuss für die einzelnen Sportförderungen im abgelaufenen Sportjahr ausgefallen ist.

Im Jahr 2021 konnten insgesamt 361.935,86 € an die Gießener Vereine und Verbände aus dem Ergebnishaushalt ausgezahlt werden. Dieser Höchstwert war möglich, weil im Haushalt 2021 eine Eckwerterhöhung um 30.000 € erfolgt ist (von 340.000 € im Haushalt 2020 auf 370.000 € im Haushalt 2021). Zudem konnten die städtischen (Sport-) Veranstaltungen (Feierstunde des Sports mit Sportlerehrung, Gießen TANZTI, Sport in der City) auf Grund der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Daher wurden die hierfür eingeplanten Gelder auch auf die Vereinszuschüsse umgeleitet.

Das Sportamt nutzt zudem seit Jahren die Möglichkeit, eine Mittelverschiebung innerhalb der eigenen Produkte in Form von überplanmäßigen Aufwendungen (ÜPL) bei unerwarteten bzw. unvorhersehbaren Ereignissen vornehmen zu können.

In den beigefügten Tabellen ist ersichtlich, wie viel Geld jeweils für die einzelnen Sportförderbereiche an die Gießener Vereine und Verbände im Ergebnishaushalt und aus dem Investitionsprogramm ausgezahlt wurden.

ERGEBNISHAUSHALT – Produkt „Sportförderung“

Ausgezählte Vereins-Zuschüsse	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Jugendsport	17.598,00	15.280,50	28.463,60	33.613,30	27.495,00	30.157,50	30.037,50	30.810,00	36.022,50	43.730,00
Betriebskosten/Mieten-Pachten	215.133,80	168.845,00	155.372,62	191.905,13	188.290,53	195.395,24	211.049,86	193.752,52	203.725,20	218.255,16
Instandsetzung Sportanlagen	30.865,00	56.928,00	49.945,09	9.695,00	15.460,00	17.210,00	30.730,00	16.000,00	23.886,00	48.365,00
Sportveranstaltungen (Vereine)	27.937,56	27.115,78	27.482,51	26.898,16	24.968,28	23.044,85	24.827,05	31.350,00	12.200,00	11.100,00
Sportgeräte (nicht-investiv)	0	35,00	398,94	150,45	0	0	632,00	795,60	1.100,00	1.423,00
Fahrtkosten Meisterschaften	11.897,80	10.208,60	13.334,28	10.293,76	9.214,94	6.258,40	10.232,80	7.536,50	2.315,70	4.435,00
Imageträger Sport	5.600,00	3.920,00	3.900,00	3.000,00	6.300,00	3.600,00	4.250,00	5.225,00	6.700,00	7.125,00
LSBH-Übungsleiter*innen	9.024,75	11.064,35	14.036,88	2.691,00	12.230,16	12.354,22	14.153,13	11.164,86	11.255,97	13.752,70
Vereinsjubiläen	1.170,00	390,00	625,00	125,00	250,00	0	550,00	500,00	500,00	1.750,00
Integrativer Jugend sportpreis	0	2.000,00	0	2.000,00	0	2.000,00	0	0	0	2.000,00
Sportaktivitäten Partnerstädte	720,00	780,00	3.481,17	549,00	3.109,47	0	2.337,11	0	0	0,00
Zuschuss Sportkreis Gießen	12.500,00	12.500,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
VEREINSZUSCHÜSSE (Ergebnis)	332.446,91	309.067,23	307.040,09	290.920,80	297.318,38	300.020,21	338.799,45	307.134,48	307.705,37	361.935,86

INVESTITIONSPROGRAMM Sportamt: 52 2009 001 „Sportförderung Zuschüsse an Vereine und Verbände“

Ausgezählte Vereins-Zuschüsse	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Sportgeräte (investiv)	25.427,15	24.837,00	6.364,00	15.390,82	38.091,75	39.497,00	44.678,00	27.255,73	35.564,00	28.023,30
Neubau/Erweiterungen	7.965,00	0	10.500,00	38.500,00	17.048,00	4.400,00	2.000,00	15.955,00	9.071,51	24.000,00
VEREINS-ZUSCHÜSSE (investiv)	33.392,15 €	24.837,00 €	16.864,00 €	53.890,82 €	55.139,75 €	43.897,00 €	46.678,00 €	43.210,73 €	44.635,51 €	52.023,30 €

7. Wie hat sich die Höhe der Mittel zur Sportförderung in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Das Sportamt verfügt über einen Etat im Ergebnishaushalt mit den Produkten „Sportförderung“ und „Bereitstellung Sportstätten“. Zudem gibt es zwei Investitionsnummern für das Sportamt.

Verfügbares Budget Haushaltsjahr	ERGEBNISHAUSHALT		INVESTITIONSPROGRAMM	
	Sportförderung	Bereitstellung Sportstätten	52 2009 001 Vereinsförderung	52 2010 001 Erwerb 52
2012	366.000,00 €	27.000,00 €	25.000,00 €	32.500,00 €
2013	349.000,00 €	49.000,00 €	25.000,00 €	10.000,00 €
2014	337.500,00 €	40.500,00 €	46.500,00 €	10.000,00 €
2015	310.989,00 €	47.011,00 €	45.000,00 €	13.500,00 €
2016	325.250,00 €	17.750,00 €	45.000,00 €	9.000,00 €
2017	323.180,00 €	30.000,00 €	42.500,00 €	10.000,00 €
2018	374.790,00 €	30.210,00 €	50.000,00 €	12.500,00 €
2019	340.000,00 €	35.000,00 €	45.000,00 €	5.000,00 €
2020	338.645,53 €	36.997,17 €	40.000,00 €	10.000,00 €
2021	376.500,00 €	28.500,00 €	53.290,35 €	0,00 €
2022*	370.000,00 €	35.000,00 €	40.000,00 €	10.000,00 €

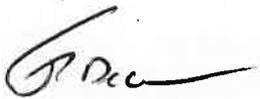
* = Der Haushalt 2022 ist von der Aufsichtsbehörde noch nicht genehmigt.

Bei Bedarf werden eigenständige Investitionsnummern für investive Vereinsvorhaben gebildet, die nach Fertigstellung nicht weiter fortgesetzt werden:

Investitionsnummer	Maßnahme	Zuschusshöhe
52 2012 001	Neubau Kletterzentrum DAV Sektion Gießen-Oberhessen e.V.	150.000,00 € (HH 2012-2014)
52 2013 001	Sanierung vereinseigene Halle „Ohne Norm in Form – integrativer Sportverein Gießen e.V.“	75.000,00 € (HH 2013-2018)
52 2017 001	Umwandlung in Kunstrasen-Fußballplatz TSV 1889 Kleinlinden e.V.	145.000,00 € (HH 2017-2018)
52 2019 001	Investitionszuschuss zum Wiederaufbau vom DLRG Vereinsheim	150.000,00 € (HH 2019-2021)
52 2020 001	Investitionszuschuss Ausbau Waldstadion – Ausbauplan FC Gießen	100.000,00 €* (HH 2020-2021)

* = Investitionszuschuss hat sich reduziert, da der Fußballverein den Ausbau vom Waldstadion mit einem Gesamtvolumen von 3,2 Mio. € nicht weiter verfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank-Tilo Becher', with a long horizontal flourish extending to the right.

Frank-Tilo Becher
Oberbürgermeister